

1. BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE SCHULANLAGEN DER PRIMARSCHULGEMEINDE LAUCHETAL

Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf alle Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal:

Schulanlage Affeltrangen: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Zezikon: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Wolfikon: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Schmidshof: Proberaum, Aussenanlagen

1.2 Zweck

Sämtliche der Primarschulgemeinde Lauchetal gehörenden Gebäude und Anlagen dienen in erster Linie der Schule für den ordentlichen Unterricht und die schuleigenen Veranstaltungen. Soweit die Interessen der Schule nicht beeinträchtigt werden, können der Proberaum in Schmidshof sowie die Turnhallen und Aussenanlagen an allen Standorten, Vereinen und Gruppen mit Vereinssitz in der Primarschulgemeinde Lauchetal zur Benützung überlassen werden.

1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Schulanlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal übt die Schulbehörde aus. Die unmittelbare Aufsicht der Anlagen übt der Hauswart vom jeweiligen Standort aus.

1.4 Benützungen

1.41 Regelmässige Benützungen

Gesuche für regelmässige Benützungen von Schulanlagen durch Vereine und Gruppen werden zuhanden des Ressortverantwortlichen Liegenschaften auf einem vorgedruckten Formular bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereicht.

1.42 Einmalige Benützungen

Für eine einmalige Benützung ist ein Gesuch 30 Tage im Voraus dem Ressortverantwortlichen Liegenschaften einzureichen.

1.43 Besondere Bestimmungen bei nicht sportbezogenen Veranstaltungen

Siehe separater Anhang per 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

1.44 Verweigerung einer Bewilligung zur Benützung

Eine Bewilligung kann verweigert oder widerrufen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden

- wiederholt Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen vorkommen
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- den Anordnungen des Hauswartes oder der Schulbehörde nicht Folge geleistet wird

Eine Verweigerung wird immer durch den Ressortverantwortlichen Liegenschaften und/oder die Schulbehörde beschlossen.

1.5 Benützungszeiten

Massgebend für die Benützungszeiten sind der Stundenplan der Schule und der für die sporttreibenden Vereine aufgestellte Belegungsplan. Ausserordentliche Trainingsstunden oder zusätzliche Wettspiele müssen dem zuständigen Hauswart möglichst frühzeitig gemeldet werden. Die Anlagen werden um **22 Uhr geschlossen**. Auf Antrag kann der Ressortverantwortliche Liegenschaften und/oder die Schulbehörde Ausnahmen beschliessen. Diese entscheidet endgültig.

Sämtliche Räumlichkeiten bleiben für die Zeit der Reinigung im Frühling und Herbst, in der Weihnachtswoche, drei Wochen im Sommer sowie an gesetzlichen Feiertagen gemäss Aushang in der Turnhalle und in Absprache mit dem Hauswart geschlossen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Ressortverantwortliche Liegenschaften und/oder die Schulbehörde.

1.6 Meldungen

Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Reinigungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen dringenden Gründen nicht möglich, so werden die Benützer rechtzeitig durch den Hauswart verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu benachrichtigen, wenn Belegungen ausfallen.

1.7 Beschädigungen

Sachbeschädigungen müssen dem Hauswart direkt und innert 24 Stunden schriftlich oder mündlich gemeldet werden. Die Benützer haften für die von ihnen verursachten Schäden und ausserordentlichen Verunreinigungen.

1.8 Koordinationssitzung

Nach Bedarf wird für die Benützung der Schulanlagen in Affeltrangen eine Koordinations-sitzung mit den regelmässigen Benützern organisiert. Die Schulverwaltung der Sekundar-schulgemeinde Affeltrangen (SSGA) lädt in diesem Falle dazu ein.

1.9 Belegungsplan

Schulanlage Affeltrangen

Die Hauswarte der SSGA und der Primarschulgemeinde Lauchetal (PSGL) am Standort Affeltrangen erstellen in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung der SSGA den Belegungsplan, der allen bestehenden und neuen regelmässigen Benützern der Schulanlagen in Affeltrangen bis Anfang März zugestellt wird.

Schulanlagen Zezikon, Wolfikon und Schmidshof

Die Hauswarte der Standorte Zezikon, Wolfikon und Schmidshof erstellen mit dem Ressortverantwortlichen Liegenschaften ebenfalls einen Belegungsplan, der allen bestehenden und neuen regelmässigen Benützern der Standorte Zezikon, Wolfikon und Schmidshof bis Anfang März zugestellt wird.

1.10 Kontaktpersonen der Benutzergruppen

Schulanlage Affeltrangen

Die Vereinsvorstände, Riegen und Kursleiter sind gegenüber der Primarschulgemeinde Lauchetal für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Sie melden der Schulverwaltung SSGA die verantwortliche Kontaktperson. Die Adressen dieser Kontaktpersonen werden in den Belegungsplan integriert. Wechsel der Kontaktpersonen sind unaufgefordert und sofort der Schulverwaltung SSGA zu melden.

Schulanlagen Zezikon, Wolfikon und Schmidshof

Die Vereinsvorstände, Riegen und Kursleiter sind gegenüber der Primarschulgemeinde Lauchetal für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Sie melden dem Ressortverantwortlichen Liegenschaften die verantwortliche Kontaktperson. Die Adressen dieser Kontaktpersonen werden in den Belegungsplan integriert. Wechsel der Kontaktpersonen sind unaufgefordert und sofort dem Ressortverantwortlichen Liegenschaften zu melden.

1.11 Gebühren

Die einzelnen Benützungsgebühren sind in einer speziellen Gebührenordnung festgehalten.

1.12 Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. Bei Veranstaltungen sind explizit die feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Beleuchtung von Fluchtwegen, Bestuhlungsvorgaben etc.) zu beachten. Die Gesamtverantwortung übernimmt der Veranstalter.

Affeltrangen: Bankettbestuhlung für 252 Personen
Konzertbestuhlung für 300 Personen
Stehplätze für 600 Personen
Parkplätze gemäss Plan, auf dem Pausenplatz, max. 20 Autos

Zezikon: Bankettbestuhlung für 176 Personen

Konzertbestuhlung für 200 Personen
Stehplätze für 320 Personen

Wolfikon: Bankettbestuhlung für 72 Personen
Konzertbestuhlung für 94 Personen

Weitere Angaben unter [www.gvtg.ch/Brandschutz/Flucht- und Rettungswege/Anhang](http://www.gvtg.ch/Brandschutz/Flucht-undRettungswege/Anhang)
Seite 29/34-36

1.13 Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Turnhallen- und Anlagenbenützer oder deren Gäste lehnt die Primarschulgemeinde Lauchetal jede Haftung ab.

2. BENÜTZUNGSORDNUNG

2.1 TURNHALLEN / AUSSENANLAGEN

2.11 Ordnung

Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt in Vertretung der Primarschulgemeinde Lauchetal der zuständige Hauswart aus. Er führt sporadische Kontrollen durch. Seinen Anweisungen haben alle Benützer Folge zu leisten.

Jeder Verein, der die Anlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal benützt, stellt einen Verantwortlichen. In der Regel ist dies der Trainingsleiter oder dessen Stellvertreter. Er ist für die Aufsicht und Ordnung sowie die Einhaltung der Sicherheit und des Benützungsreglementes verantwortlich. Bei Veranstaltungen jeglicher Art übernimmt der Veranstalter diese Verantwortung. Vorgängig einer Veranstaltung nimmt der Verantwortliche mit dem Hauswart Kontakt auf um die Details der Veranstaltung zu besprechen.

Der Verantwortliche ist dafür besorgt, dass nach Trainings-, Spiel- oder Wettkampfschluss alle benützten Anlagenteile inkl. Garderoben und Duschen in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Bei grösseren Anlässen, wie z.B. Turnieren, ist die Grobreinigung Sache des Veranstalters. Diese umfasst:

- Aufräumen und Wischen aller benützten Räumlichkeiten. Dazu gehören auch die Gänge, die Eingangshalle und die Treppen.
- Leeren aller Abfalleimer in dazu vorgesehenen Container.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind diese Reinigungsarbeiten täglich vorzunehmen.

Müssen diese Reinigungsarbeiten (Grobreinigung) durch den Hauswart ausgeführt werden, so werden sie dem Veranstalter separat verrechnet.

Das Mitbringen von Getränken in Glas und Verpflegung in die Turnhallen ist verboten.

Alle Anlagenbenützer sind verpflichtet, die Plätze nach Möglichkeit zu schonen. Gegen Umzäunungen und Fensterfronten von Gebäuden darf nicht gespielt werden.

Geräte und Material sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und wieder zu versorgen.

Die Gänge und Garderoben dürfen nach Spiel und Training nicht in Spiel- und Rennschuhen betreten werden. Die Schuhe sind zu reinigen.

Auf der Spielwiese und den Kunststoffplätzen ist jeglicher Festwirtschafts-Betrieb untersagt. Der Platz für die Festwirtschaft ist mit dem Hauswart abzusprechen.

Ohne Bewilligung der Ressortverantwortlichen Liegenschaften darf an Anlagen und Einrichtungen nichts geändert werden.

2.12 Schlüsselregelung

Jeder Verein/Veranstalter erhält pro Trainings- oder Spielgruppe einen Schlüssel für die diesem Verein zugewiesenen Anlagen. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift durch den Hauswart abgegeben.

Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden. Zu privaten Zwecken darf der Schlüssel nicht benützt werden.

Leiterwechsel müssen dem Hauswart unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden (sh. auch 1.9). Die offizielle Schlüsselübergabe wird durch den Hauswart vorgenommen.

Beim Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter oder dessen Stellvertretung. Die Kosten für den Ersatz werden durch die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Lauchetal in Rechnung gestellt.

2.13 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Die Hallen werden nach den offiziellen Schulturnstunden geschlossen. Für das Öffnen und Schliessen der Turnhallen ist der verantwortliche Leiter zuständig. Er hat die Pflicht, nach Trainings- oder Spielschluss zu prüfen, ob sämtliche Lichter gelöscht, alle Türen, Fenster und Storen geschlossen, die Duschen abgestellt und die benutzten Räume ordnungsgemäss aufgeräumt sind. Bei Veranstaltungen durch auswärtige Vereine ist für die Kontrolle der Hauswart zuständig.

2.14 Schuhe

In den Turnhallen darf nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die auf den Aussenplätzen benützt werden, sind vor dem Betreten der Halle auszuziehen. Stollenschuhe sind verboten.

Auf Kunststoffanlagen dürfen für Training und Wettkampf nur Turnschuhe oder Rennschuhe mit max. 6 mm langen Dornen benützt werden.

2.15 Verwendung von Harz

Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel ist die Erlaubnis des Hauswartes einzuholen.

2.16 Geräte / Mobilien

Ohne Erlaubnis des Hauswarts dürfen die Benutzer keine eigenen Geräte oder Mobilien in den Turnhallen aufstellen. Für die vorübergehende Wegnahme von Geräten aus den Turnhallen ist die Bewilligung des Hauswarts einzuholen.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Geräte sachgemäss benützt und nach Gebrauch ordnungsgemäss verstaut werden. Innengeräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts in den Aussenanlagen benützt werden.

Das Ballspiel ist in allen Räumen ausser der Turnhalle verboten.

2.17 Umkleidelokale/Duschräume

Der Hauswart teilt den Benützern die Umkleidelokale und Duschräume zu.

2.2 Sonstige Benutzer

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Turn- und Spielplätze, soweit möglich, der Schuljugend bis zum Einbruch der Dämmerung zur Verfügung. Vereine und Riegen haben aber im Benützungsrecht den Vortritt. In der Mittagszeit von 12 bis 13 Uhr bleiben die Aussenanlagen für alle Benutzer gesperrt.

Folgende zusätzliche Benützungszeiten gelten für die Schulanlage Affeltrangen:

Montag – Freitag	8-12 und 13-22Uhr
Samstag	8-12 und 13-20Uhr
Sonntag	14-18Uhr

Die übrigen Zeiten gelten als Ruhezeiten und sind strikte einzuhalten.

2.3 Schutz der Aussenanlagen

Der Hauswart ist berechtigt, Plätze aus Witterungsgründen vorübergehend für die Benützung zu sperren. Die Benutzer sind frühzeitig zu orientieren. Können Plätze für längere Zeit nicht benützt werden, so wird der Entscheid durch die Schulbehörde getroffen.

2.4 Benützung von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke ist so zu wählen, dass für die nähere Umgebung keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht.

2.5 Parkplätze

Velos und Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Anlagen auf den dafür bestimmten Plätzen parkiert werden. Bei grösseren Veranstaltungen muss der Parkplatzdienst in Absprache mit dem Hauswart geregelt werden.

3. Inkrafttretung

An der Behördensitzung vom 22.04.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ergänzungen zu 1.12 Vorschriften an der Behördensitzung vom 23.04.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ergänzungen zu 1.5 Benützungzeiten an der Behördensitzung vom 20.08.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

ANHANG

Besondere Bestimmungen bei nicht sportbezogenen Veranstaltungen

1. Sicherheit

1.1. Bestuhlung der Turnhallen

Affeltrangen:	Bankettbestuhlung für 252 Personen Konzertbestuhlung für 300 Personen Stehplätze für 600 Personen Parkplätze gemäss Plan, auf dem Pausenplatz, max. 20 Autos
Zezikon:	Bankettbestuhlung für 176 Personen Konzertbestuhlung für 200 Personen Stehplätze für 320 Personen
Wolfikon:	Bankettbestuhlung für 72 Personen Konzertbestuhlung für 94 Personen

Bei Veranstaltungen sind explizit die feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Beleuchtung von Fluchtwegen, Bestuhlungsvorgaben etc.) einzuhalten. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Veranstalter.

Weitere Angaben unter www.gvtg.ch/Brandschutz/Flucht- und Rettungsweg/Anhang Seite 29/34-36.

1.2. Saalwache

Bei Veranstaltungen wird der Benutzer verpflichtet eine Saalwache zu stellen (Vereinseigene Personen, Feuerwehr oder Sicherheitsdienst).

1.3. Restaurationsbetrieb

Der Veranstalter beschafft bei den zuständigen Behörden die nötigen Bewilligungen. Für den Ausschank von Alkohol an Jugendliche sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Auf der Aussenanlage ist ab 22:00 Uhr grundsätzlich jeder Festwirtschafts- und Musikbetrieb einzustellen.

Ab 02:00 Uhr muss der Bass der Musikanlagen in der Turnhalle zwingend minimiert werden (Vibrationen Anwohner).

Das Grillieren in den Innenräumen ist nicht erlaubt.

1.4. Rauchverbot

Laut kantonalem Gesetz über die Volksschule gilt in Schulgebäuden ein generelles Rauchverbot. Folglich ist das Rauchen in sämtlichen Räumen der Primarschulgemeinde Lauchetal untersagt. Es sind geeignete Raucherzonen einzurichten.

1.5. Parkplätze / Verkehrsdienst

Das Parken ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt (gemäss separatem Anhang). Der Veranstalter ist für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten besorgt und holt bei den jeweiligen Landbesitzern eine entsprechende Erlaubnis ein.

Feuerwehr und Rettungsdienste müssen jederzeit ungehindert Zufahrt haben.

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde sind einzuhalten. Die Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen.

Hinweis:

Die Primarschulgemeinde Lauchetal empfiehlt dem Veranstalter geeignete/geschulte Personen für die verschiedenen Aufgaben und Funktionen einzusetzen und diese mit der entsprechenden Bekleidung auszustatten.

2. Ordnung und Sorgfalt

2.1. Ordnung

Sämtliche Räumlichkeiten sowie der Aussenbereich müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Der Veranstalter ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen.

2.2. Schlüssel

Beim Verlust der Schlüssel haftet der Veranstalter. Die Kosten für den Ersatz werden durch die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Lauchetal in Rechnung gestellt.

2.3. Sachbeschädigungen

Der Benutzer haftet für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Der Hauswart ist umgehend zu benachrichtigen. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulbehörde bzw. den zuständigen Hauswart in Auftrag gegeben werden.

2.4. Turnhallenboden

Es sind nur Nutzungen erlaubt, die den Turnhallenboden nicht beschädigen. Für eine geeignete Bodenabdeckung ist der Veranstalter besorgt.

3. Sanktions- und Schlussbestimmungen

3.1. Weisungsrecht

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe, insbesondere des Hauswartes, sind strikte zu befolgen.

Die Lärmbelästigung für Anwohner ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Veranstalter muss auf eigene Kosten für Ruhe und Sicherheit rund um die Schulanlage und in der Turnhalle sorgen.

3.2. Zutrittsrecht

Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Schulbehörde, Schulleitung und Hauswart haben zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zutritt.

3.3. Haftung

Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Veranstalters. Die Primarschulgemeinde Lauchetal lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände und Diebstahl ab.

4. Inkrafttretung

Der Anhang zum Benützungsreglement wurde an der Behördensitzung vom 22. April 2015 genehmigt und per 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.